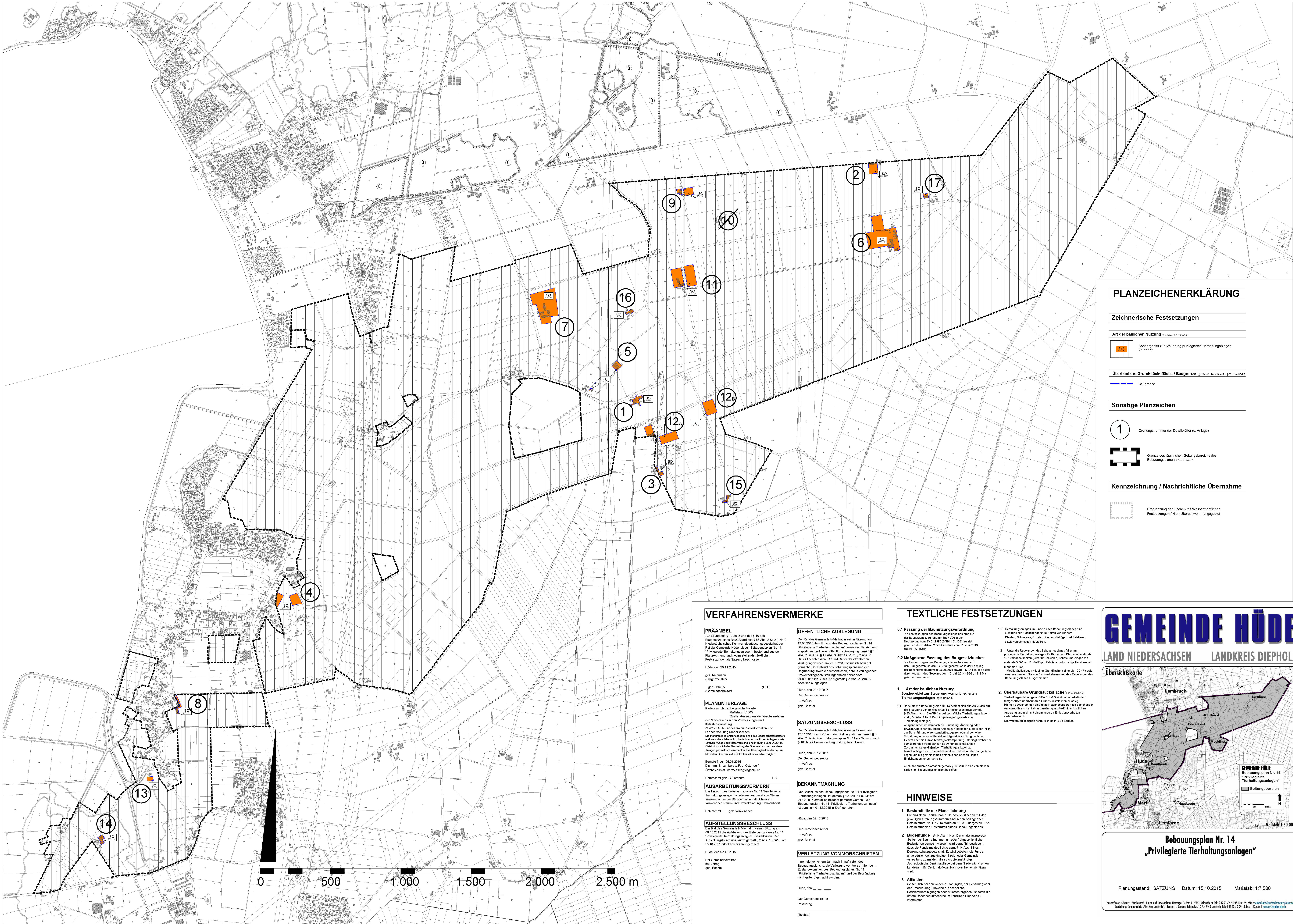




PLANZEICHENERKLÄRUNG

Zeichnerische Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVO)

Sondergebiet zur Steuerung privilegierter Tierhaltungsanlagen (§ 1 BauVO)

Überbaubare Grundstücksfläche / Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVO, § 20 BauVO)

Baugrenze

Sonstige Planzeichen

1 Ordnungsnr. der Detailblätter (s. Anlage)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauVO)

Kennzeichnung / Nachrichtliche Übernahme

Umgrenzung der Flächen mit Wasserrechtlichen Festsetzungen / hier: Überschwemmungsgebiet

VERFAHRENSVERMERKE

PRAÄMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Hüde diesen Bebauungsplan Nr. 14 „Privilegierte Tierhaltungsanlagen“ bestehend aus der Planzeichnung und neben stehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Hüde, den 20.11.2015

gez. Richmann (Bürgermeister)
gez. Schulte (Gemeindedirektor) (L.S.)

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Mästab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Globalkarten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2012 GLN Landamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Die Neuaufnahme entspricht den inhaltlichen Liegenschaftskarten und weist die inhaltlich bedingten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand von 01.01.11). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigt. Die Darstellung der neu zu bildenden Grenzen in der Ortskarte ist einwählbar möglich.

Bemerkung: den 06.01.2016
Dipl.-Ing. B. Lambers, S.F. u. C. Osterdorf
Öffentlich best. Vermessungsingenieur

Unterschrift: gez. B. Lambers (L.S.)

AUSARBEITUNGSVERMERK

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14 „Privilegierte Tierhaltungsanlagen“ wurde ausgearbeitet von Stefan Wittenbach in der Bürgerverschaff Schwarz + Wittenbach Raum- und Umweltingenieur, Delmenhorst

Unterschrift: gez. Wittenbach

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Hüde hat in seiner Sitzung am 06.10.2011 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 „Privilegierte Tierhaltungsanlagen“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.10.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Hüde, den 02.12.2015

Der Gemeindevorstand
Im Auftrag
gez. Bechtel

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Rat der Gemeinde Hüde hat in seiner Sitzung am 19.08.2015 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14 „Privilegierte Tierhaltungsanlagen“ sowie der Begründung zugestimmt und deren öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4 Nr. 3 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.08.2015 ersichtlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 01.09.2015 bis 30.09.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Hüde, den 02.12.2015

Der Gemeindevorstand
Im Auftrag
gez. Bechtel

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Hüde hat in seiner Sitzung am 19.11.2015 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 14 als Satzung nach § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Hüde, den 02.12.2015

Der Gemeindevorstand
Im Auftrag
gez. Bechtel

BEKANNTMACHUNG

Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 14 „Privilegierte Tierhaltungsanlagen“ ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB am 01.12.2015 öffentlich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 14 „Privilegierte Tierhaltungsanlagen“ ist damit am 01.12.2015 in Kraft getreten.

Hüde, den 02.12.2015

Der Gemeindevorstand
Im Auftrag
gez. Bechtel

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans Nr. 14 „Privilegierte Tierhaltungsanlagen“ und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Hüde, den ____

Der Gemeindevorstand
Im Auftrag

(Bechtel)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1 Fassung der Baunutzungsverordnung

Die Festsetzungen des Bebauungsplans schließen auf der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.11.1990 (BGBl. I S. 152) auf, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1549).

0.2 Maßgebende Fassung des Baugesetzbuchs

Die Festsetzungen des Bebauungsplans beruhen auf dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Baunutzungsverordnung vom 23.11.1990 (BGBl. I S. 152) auf, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 654) geändert worden ist.

1. Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet zur Steuerung von privilegierten Tierhaltungsanlagen (§ 11 BauVO)

1.1 Der einfache Bebauungsplan Nr. 14 bezieht sich ausschließlich auf die Steuerung von privilegierten Tierhaltungsanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (sonstige privilegierte Tierhaltungsanlagen) und § 20 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (privilegierte gewerbliche Tierhaltungsanlagen).

Ausgenommen ist demnach die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumuliertem Vorliegen für die Anlage eines engen Zusammenhangs derjenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die in unmittelbarer Nähe oder bauplanmäßig liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind.

Auch bei anderen Vorhaben gemäß § 30 BauGB sind von diesem einfachen Bebauungsplan nicht betroffen.

HINWEISE

1 Bestandteile der Planzeichnung

Die einzelnen überbaubaren Grundstücksflächen mit den jeweiligen Ordnungsnummern sind in den beigefügten Detailblättern Nr. 1 – 17 im Maßstab 1:2.000 dargestellt. Die Detailblätter sind Bestandteil dieses Bebauungsplans.

2 Bodenfunde

§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (Denkmalschutzgesetz) Sollen bei Baumaßnahmen vor- oder hilfsweise Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass die Funde meldungspflichtig sind, § 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (Denkmalschutzgesetz) sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden, die sofort die zuständige Archäologische Denkmalpflege bei der Niedersächsischen Landesarchäologie, Hannover benachrichtigen wird.

3 Altlasten

Sollen sich bei den weiteren Planungen, der Bebauung oder der Errichtung Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen oder Altlasten ergeben, ist sofort die untere Bodenschutzbehörde im Landkreis Diepholz zu informieren.

1.2 Tierhaltungsanlagen im Sinne dieses Bebauungsplans sind Gebäude zur Aufzucht oder zum Halten von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und Fledermäusen sowie von sonstigen Nutztieren.

1.3 Unter die Regelungen des Bebauungsplans fallen nur privilegierte Tierhaltungsanlagen für Rinder und Pferde mit mehr als 10 Großvieheinheiten (GV), für Schweine, Schafe und Ziegen mit mehr als 5 GV und für Geflügel, Fleder und sonstige Nutztiere mit mehr als 1 GV.

- Nicht stattdessen ist eine Grundstücksfläche als 100 m² sowie einer maximale Höhe von 6 m und ebenso von den Regelungen des Bebauungsplans ausgenommen.

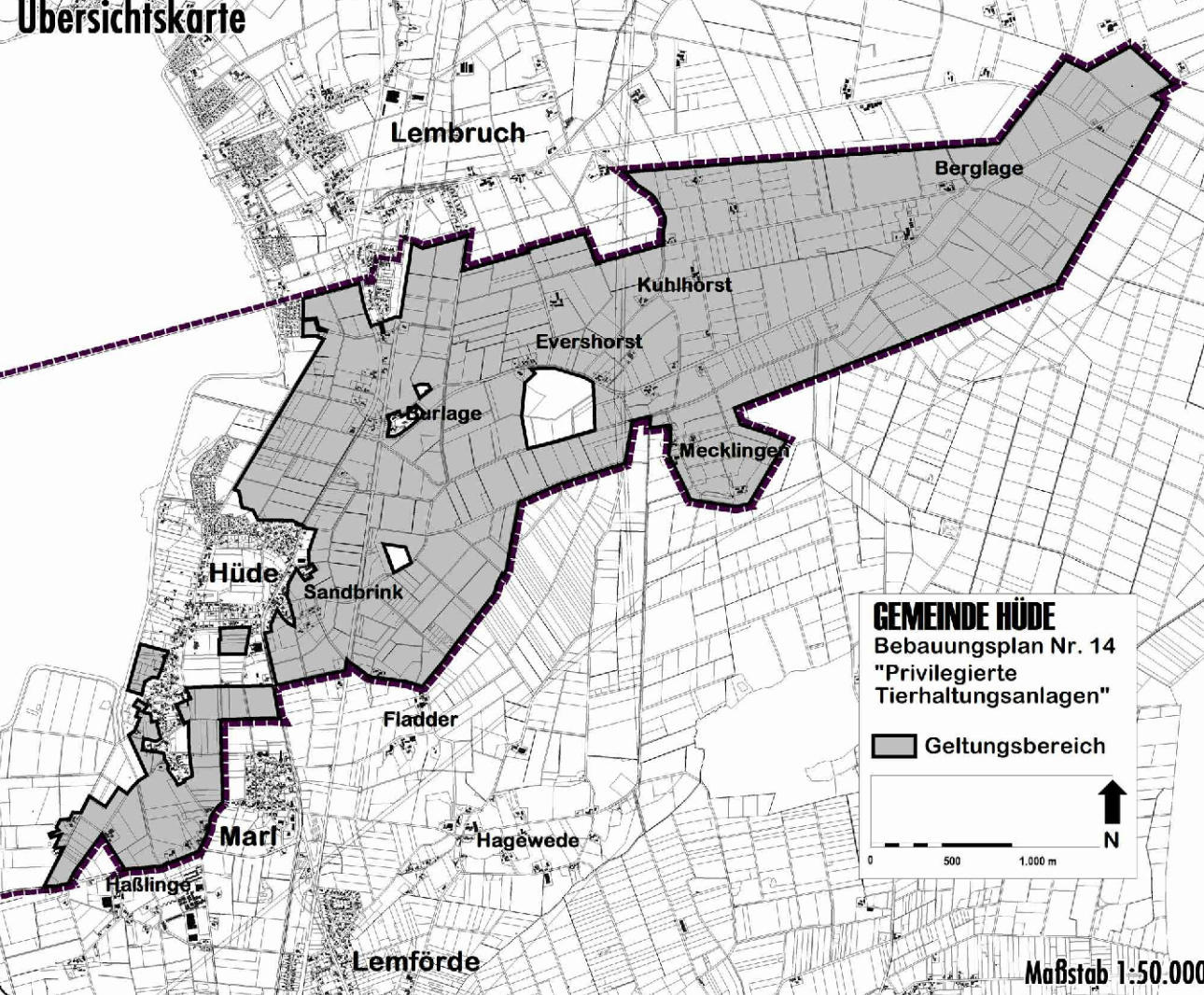
2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 11 BauVO)

Tierhaltungsanlagen gem. Ziffer 1.1 – 1.3 sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Internen Ausweisungen über eine Nutzungsgabebestimmung bestehender Anlagen, die nicht mit einer genehmigungsbedürftigen baulichen Änderung und nicht mit einem anderen Einsatzzweck verbunden sind.

Die weitere Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB.

GEMEINDE HÜDE
LAND NIEDERSACHSEN
LANDKREIS DIEPHOLZ

Übersichtskarte



Bebauungsplan Nr. 14
„Privilegierte Tierhaltungsanlagen“

Planungsstand: SATZUNG Datum: 15.10.2015 Maßstab: 1:7.500

Planer: Schwarz + Wittenbach, Raum- und Umweltingenieur, Delmenhorst, Tel. 04232 / 448 82, Fax: 04232 / 448 83, eMail: wittenbach@schwarz-wittenbach.de
Verlag: S. Wittenbach, Tel. 04232 / 448 82, Fax: 04232 / 448 83, eMail: wittenbach@schwarz-wittenbach.de